



Amt für Bürger- und  
Ratsservice

13.11.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

KonvOY GmbH: Besetzung des Aufsichtsrates

Beratungsfolge

12.12.2018 Rat

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

In den Aufsichtsrat der KonvOY GmbH werden gemäß § 6 des Gesellschaftervertrages folgende zwölf Mitglieder und entsprechende Stellvertretungen gewählt:

Mitglieder

Stellvertretung

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

1.		1.	
2.		2.	
3.		3.	
4.		4.	

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

5.		5.	
6.		6.	
7.		7.	

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL:

8.		8.	
9.		9.	

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

10.		10.	
-----	--	-----	--

auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.:

11.		11.	
-----	--	-----	--

auf Vorschlag der Verwaltung (Oberbürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r):

12.	Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier	12.	Stadtrat Matthias Peck
-----	----------------------------------	-----	------------------------

**Begründung:**

Die KonvOY GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Münster. Mit der Vorlage V/0897/2018 hat der Rat der Stadt Münster am 10.10.2018 die Gesellschafterversammlung der KonvOY GmbH zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ermächtigt.

Das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 115 GO NRW ist eingeleitet. Nach der zu erwartenden Zustimmung wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkundet werden.

In § 4 des geänderten Gesellschaftsvertrags wird als weiteres Organ der Gesellschaft ein Aufsichtsrat eingeführt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird in § 6 des Gesellschaftsvertrags bestimmt. Es ist ein Aufsichtsrat mit zwölf von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Münster oder eine von ihm vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person, einzurichten. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Stellvertretung benannt werden.

Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Nach § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern weitere Vertreter zu benennen sind, der Bürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen

Soweit der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind, erfolgt die Besetzung der Gremien nach § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/ Niemeyer.

Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das zu besetzende Gremium geeinigt, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Von der Verwaltung soll als ordentliches Mitglied Stadtkämmerer Alfons Reinkemeier und als stellvertretendes Mitglied Stadtrat Matthias Peck entsendet werden.

Hinweis zu § 12 LGG:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Der Rat hat mit der Vorlage V/0598/2017 die wesentlichen Gremien klassifiziert bei denen ein Frauenanteil von 40 % erreicht werden muss. Der Aufsichtsrat KonvOY GmbH ist auch als wesentliches Gremium einzustufen.

Darüber hinaus hat der Rat am 19.09.2018 zur Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan 18/20“ im Themenfeld „Frauen ins Rathaus - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „In allen Beschlussvorlagen des Rates, mit denen Gremienbesetzungen vorgenommen werden, wird § 12 LGG und der Beschluss des Rates vom 18.10.2017 auf der Basis der Vorlage V/0598/2017 benannt und damit die Ratsmitglieder auf die Vorgaben hingewiesen. Die entsendenden Stellen (Organisationen, Einrichtungen, Gremien usw.) werden im Vorfeld auf die Vorgaben des § 12 LGG aufmerksam gemacht. Wenn Vorschlagslisten dennoch kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen, werden sie erneut darauf hingewiesen.“

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlage A**